

Stellungnahme vom 01.02.2022 der Oberen Waffenbehörde im Freistaat Thüringen zur Anerkennung von schießsportlichen Aktivitäten

Problemstellung :

Können bei der Beantragung / Bestätigung von waffenrechtlichen Bedürfnissen (**ERWERB**) nach § 14 Abs. 3+6 WaffG an einem Tag mehrere Aktivitäten (z.T. bis zu Fünf) nachgewiesen / angerechnet werden?

WaffG:

„Das Mitglied hat den Schießsportin den vergangenen 12 Monaten mindestens einmal in jedem ganzen Monat dieses Zeitraums ODER 18 Mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt.“

Antwort des TLVwA :

An einem Tag wird bei der Bedürfnisbestätigung –ERWERB– nach § 14 Abs. 3+6 WaffG EINE Aktivität mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen anerkannt.

Lediglich bei der Bedürfnisbestätigung nach § 14 Abs. 4 WaffG (**Besitz**) ist der Nachweis von jeweils einer Aktivität pro Waffenart (Kurzwaffe / Langwaffe) möglich.

„Bezogen auf die Pandemielage kann die Waffenbehörde von der rechtlichen Möglichkeit des § 45 Abs.3 WaffG Gebrauch machen und bei nur vorübergehendem Bedürfniswegfall vom Widerruf der Erlaubnis absehen, wenn auf Grund der pandemiebedingten, vorübergehenden Schließung der Schießstätten Sportschützen die erforderlichen Schießnachweise nach § 14 Abs. 4 WaffG (*6 x pro Jahr bzw. einmal im Quartal pro Waffenart*) als Voraussetzung für den weiteren Besitz von Schusswaffen und Munition nicht erbringen können.